

11.09.2023

Kleine Anfrage 2517

des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD

Aufgekündigte Verträge zwischen Tagespflege und Eltern. Wie reagiert die Landesregierung?

In Nordrhein-Westfalen besteht ein Mangel an Kita-Plätzen. Ein gleichrangiges und gerade für viele Eltern von jüngeren Kindern gut angenommens Angebot sind Tagesmütter und Tagesväter, die eine unverzichtbare und wichtige Ergänzung zum System der Kindertagesstätten darstellen und dabei helfen, dem gesetzlichen Betreuungsauftrag gerecht zu werden. Im Kindergartenjahr 2023/2024 werden in Nordrhein-Westfalen rund 72.200 Betreuungsplätze in der Kindertagespflege angeboten. Auch hier übersteigt die Nachfrage vielfach das Angebot.

Die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege in NRW sind im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) geregelt. Zusätzlich sind in den einzelnen Jugendamtsbezirken Satzungen zu beachten, in denen die Ausgestaltung und Höhe der laufenden Geldleistungen festgelegt werden. Gemäß KiBiz soll die Eingewöhnungszeit der Kinder in der Tagespflege finanziert werden. Eine einheitliche Regelung bezüglich dieser Finanzierung gibt es jedoch nicht. Die unterschiedliche Praxis der Eingewöhnung in den Kommunen von NRW wirft jedoch Fragen auf, insbesondere dann, wenn Verträge zwischen Kindertagespflege und Eltern aufgekündigt werden, weil Kinder nach ihrer Eingewöhnung nicht die volle Stundenzahl wahrnehmen können und es folglich zu Gehaltseinbußen bei den Tagesmüttern und Tagesvätern kommt. Dies stellt die Kindertagespflege vor das Dilemma, entweder die unternehmerischen Risiken selbst zu tragen oder die weitere Betreuung der Kinder abzulehnen. Kritik an dieser Praxis ist zuletzt in der Stadt Monheim am Rhein aufgekommen, weil die Kommune eine Eingewöhnungszeit von exakt 4 Wochen zubilligt und im Anschluss lediglich die tatsächlich erbrachte Stundenzahl vergütet.

In der Handreichung „Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“, die vom Familienministerium mit herausgegeben wird, heißt es: „Soweit die regelmäßigen Einnahmen der Kindertagespflegeperson dadurch jedoch nicht überschritten werden und es nicht zu einer Doppelzahlung auf Betreuungsplätzen kommt, sollte die laufende Geldleistung auch in der Eingewöhnungsphase auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern gewährt werden, denn die Eingewöhnungsphase beschränkt sich nicht auf die reine Betreuungszeit. Dies ergibt sich zum einen aus der Gleichwertigkeit zu der Betreuung in Kindertageseinrichtungen, sollte aber auch im Interesse der langfristigen Sicherung des Betreuungsangebotes Kindertagespflege und einer leistungsgerechten Vergütung der Tätigkeit erfolgen.“

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung bereits Hinweise durch Eltern, Tagespflegepersonen oder Kommunen, dass es zu Verlusten von Betreuungsplätzen von Kindern in der Kindertagespflege kommt, wenn diese mehr Eingewöhnungszeit benötigen als es die kommunale Satzung zubilligt?
2. Ein Zeitraum für eine angemessene Eingewöhnung orientiert sich am Lebensalter und der individuellen Situation des Kindes. Wie passt dies aus Sicht der Landesregierung mit starren Zeitvorgaben für die Vergütung zusammen?
3. Inwieweit ist aus Sicht der Landesregierung die Gleichwertigkeit von Kindertagespflege und Kindertagesstätte dennoch gewahrt, wenn zur Dauer der Eingewöhnung der Kindertagespflege Auflagen gemacht werden, der Kindertagesstätte jedoch nicht?
4. In der Handreichung zur Kindertagespflege wird auf eine Studie aus dem Jahr 2015 verwiesen, wonach manche Jugendamtsbezirke im Jahr 2014 die Vergütung der Tagespflege in der Eingewöhnungsphase zeitlich oder in der Höhe begrenzen. Wie wird sich die Landesregierung einen Überblick über die aktuelle Situation verschaffen?
5. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um sicherzustellen, dass die Kommunen das Kinderbildungsgesetz im Hinblick auf die Eingewöhnungszeit angemessen bzw. im Einklang mit dem Kindeswohl umsetzen?

Dr. Dennis Maelzer